Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a./O.

Stück 38. Ausgegeben den 18. September. **1907.**

762. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 23. Januar d. Js. (HMBl. S. 14) mache ich darauf aufmerksam, daß die „Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen“ am 1. Oktober d. Js. in Kraft treten. Demnach haben von diesem Zeitpunkte ab das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden

a) die Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheydt, sowie der Lette-Verein in Berlin: für alle unter II der „Vorschriften“ aufgeführten Lehrfächer, mit Ausnahme des Zeichnens, worin einstweilen Lehrerinnen nicht ausgebildet werden;

b) das Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin: für Kochen und Hauswirtschaft;

c) die Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin: für Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz.

Anderen Anstalten steht das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden, nicht zu, und zwar, wie ich aufgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich bemerke, auch dann nicht, wenn sie sich bisher die Ausbildung von „Industrielehrerinnen“ oder von Lehrerinnen mit ähnlicher Bezeichnung zur Aufgabe gemacht haben.

Um auch denjenigen Mädchen, die sich bisher an öffentlichen oder privaten Schulen als Lehrerinnen haben ausbilden lassen, oder die ihre an diesen Anstalten schon begonnene Ausbildung vollenden wollen, die Möglichkeit zu geben, die unter Ziffer II der „Vorschriften“ aufgeführten Lehrbefähigungen zu erlangen, bin ich bereit, dahingehenden Anträgen zu entsprechen, wenn eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse und des Ausbildungsgangs der Antragstellerinnen ergibt, daß sie den Anforderungen genügen, die nach den „Vorschriften“ an künftige Gewerbeschullehrerinnen gestellt werden sollen. Diese Anträge, die spätestens bis zum 1. Oktober 1908 durch Vermittelung der zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) an mich gerichtet sein müssen, sind ein ausführlicher, selbst geschriebener Lebenslauf, Zeugnisse über die allgemeine und technische Ausbildung, sowie über die etwaige bisherige Lehr- und praktische Tätigkeit beizufügen. Auch ist in jedem Antrag anzugeben, für welches Fach die Erteilung der Lehrbefähigung erbeten wird.

Nach Ziffer IV, Nr. 6 und 7 der „Vorschriften“ ist zur Aufnahme in die Gewerbeschullehrerinnenseminare nicht nur erforderlich, daß die Prüfungen als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten nach den geltenden Prüfungsordnungen abgelegt sind, sondern daß auch die Vorbereitung auf diese Prüfungen in einer von mir als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt ist. Ich sehe davon ab, schon jetzt bestimmte Unterrichtsanstalten als „geeignet“ anzuerkennen, will vielmehr gestatten, daß bis auf weiteres solche Mädchen in die Gewerbeschullehrerinnenseminare aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, daß sie auf die Vorbereitung zu jeder dieser Prüfungen mindestens ein Jahr verwandt haben. Schülerinnen mit einer kürzeren Ausbildungszeit dürfen nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden.

Berlin W, den 7. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. Simon.

J.-Nr. IV 9304.

Gemäß Ziffer 6 der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (HMBl. S. 14) bestimme ich, daß der Ausbildung der Gewerbeschullehrerinnen vorläufig die beifolgenden Lehrpläne zugrunde zu legen sind. Beim Lehrplan für Putz ist vorausgesetzt, daß die Ausbildung in einem anderen Fache vorangegangen ist, da diese Lehrbefähigung bis auf weiteres nur erteilt werden soll, nachdem eine andere Lehrbefähigung bereits erworben ist. Ein Lehrplan für Zeichnen ist nicht aufgestellt, da Lehrerinnen für dieses Fach einstweilen nicht ausgebildet werden sollen.

Berlin, den 7. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV. 9303. Im Auftrage. Simon.

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Kochen und Hauswirtschaft.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der bürgerlichen und feinen Küche sowie in allen Hausarbeiten zu unterrichten.

Lehrstoff. 1. **Kochen:** Koch- und Brateinrichtungen und Küchengeräte jeder Art einschließlich solcher für besondere Zwecke; Einkauf und Aufbewahren der Lebensmittel, Herstellen von kalten und warmen Getränken; Zubereiten der kalten und warmen Vor- und Zwischengerichte, der feinen Suppen und Gemüse; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten aller Fleischstücke, von Fluß- und Seefischen sowie der Krustentiere, von Wild und Geflügel jeder Art; Herstellen von feinen Saucen. Mayonnaisen, Speisen, Gefrorenem, Salaten, Kompots, Backwerken und Torten; Einmachen; Zusammenstellen und Berechnen der Mahlzeiten für den täglichen Bedarf und für kleinere und größere Gesellschaften und Feste; Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder- und Krankenkost. Dem Zubereiten der Speisen gehen Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. **Hausarbeiten:** Tafelschmuck, Tischdecken und Servieren; Reinigen der Küche, der Kochgeräte und des Geschirrs. Reinigen und Erhalten der für Möbel, Dielen und Wandtäfelungen gebräuchlichen Holzarten, der für Möbelbezüge, Teppiche, Wandbekleidungen, Gardinen und Vorhänge üblichen Stoffarten, der zu Nippes und größeren Schmuckgegenständen benötigten Materialien und der für Tischgeräte zur Verwendung kommenden Metalle; Behandeln der verschiedenen Arten von Matratzen und Betten; Bedienen der bekanntesten Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Badeeinrichtungen; Desinfektion; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung; Reinigen und Aufbewahren von Kleidungsstücken und Schmucksachen.

3. **Waschen und Plätten:** Waschen, Reinigen mit Chemikalien und Plätten feiner Haus- und Leibwäsche einschließlich der Kragen, Manschetten und Oberhemden, von Spitzen und Stickereien und von mit diesen versehenen oder in anderer Weise garnierten Bekleidungsgegenständen, von Handschuhen und Gardinen, Ordnen des Wäscheschrankes.

4. **Maschinenähen:** Zuschneiden und Nähen der Küchen- und Bettwäsche, von Arbeitsschürzen und von einfachen Wirtschaftskleidern.

5. **Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre:** Ausbau und Erweiterung des bei der Ausbildung als Lehrerin für Hauswirtschaftskunde durchgearbeiteten Lehrstoffes mit besonderer Berücksichtigung der hauswirtschaftlichen Praxis; Unterweisung in experimentellen und mikroskopischen Arbeiten; Einführung in die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Besichtigungen von gewerblichen und industriellen Betrieben im Anschluß an den Unterricht.

6. **Buch- und Rechnungsführung:** Einrichten und Führen der Bücher und Ordnen der Rechnungen für einen größeren Wirtschaftsbetrieb; Einteilen des Jahres-, Vierteljahres- und Monatseinkommens; Kostenberechnungen für alle regelmäßigen und außergewöhnlichen Bedürfnisse des Haushalts.

7. **Pädagogik:** Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Ueberblick über die Geschichte der Pädagogik, unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

8. **Lehrübungen:** Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen; wenn möglich in einer Uebungsschule.

9. **Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre.** Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. **Zeichnen:** Freihandzeichnen nach Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gedächtniszeichnen; Verzieren von Speisen.

11. **Singen und Turnen:** Besondere Pflege des Volksliedes. — Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben, geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfde. Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamt-Stundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1	Kochen	12	12	480
2	Hausarbeiten . .	6	—	120
3	Waschen u. Plätten	—	6	120
4	Maschinenähen .	3	—	60
5	Naturkunde einschließl. Nahrungsmittellehre . . .	2	2	80
6	Buch- und Rechnungsführung .	1	1	40
7	Pädagogik . . .	2	2	80
8	Lehrübungen . .	1	5	120
9	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	—	20
10	Zeichnen	2	2	80
	Summe	30	30	1200
11	Singen und Turnen	4	4	—

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinenähen.

Lehrziel. Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von einfachen und feinen Handarbeiten, sowie im Maschinenähen zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Handarbeiten und Maschinesticken: Ausbessern feiner und gemusterter Wäsche, von Kleidern, Tüll, Gardinen und Spitzen, à jour-, Durchbruch-, point-lace-, Aufnäh- und Knüpf-Arbeiten; Leinen-, Woll- und Seidenstickerei, Sticken mit der Nähmaschine.

2. Maschinenähen: Herstellen von Gegenständen aus verschiedenen gewerblichen Fachgebieten mit Anwendung sämtlicher auf der Nähmaschine auszuführender Verzierungstechniken.

3. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

4. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die einfachen und feinen Handarbeiten erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

5. Stillehre: Besprechung der Stilarten in historischer Reihenfolge; Skizzieren einzelner Vorbilder.

6. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder; Buchstaben- und Monogrammzeichnen; Vergrößern, Verkleinern und Verändern von Mustern; Farbstudien.

7. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters, unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Ueberblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

8. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Uebungsschule.

9. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10 Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer.	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamtstundenzahl
1	Handarbeiten und Maschinesticken .	14	12	520
2	Maschinenähen . .	5	5	200
3	Nähmaschinenkunde	1	—	20
4	Stofflehre	1	1	40
5	Stillehre	1	1	40
6	Fachzeichnen . . .	4	4	160
7	Pädagogik	2	2	80
8	Lehrübungen . . .	1	5	120
9	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre.	1	—	20
	Summe	30	30	1200
10	Singen und Turnen	4	4	—

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Wäscheanfertigung.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von Wäsche zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Wäscheanfertigen: Garnierte Bettwäsche, Schürzen, reichgarnierte Unterröcke, Beinkleider, Taghemden, Nachtjacken, Frisiermäntel, Morgenröcke oder Morgenjacken, Hemdhosen, Damen-Nachthemden, Untertaillen, Hemdblusen, Herrenhemden, Erstlingswäsche, Kinderwäsche. Die Anfertigung der Gegenstände ist nach selbstgenommenen Körpermaßen sowie an der Hand gegebener Schnittmuster zu üben. Ferner müssen die Schülerinnen mit den im Gewerbe üblichen Normalformen vertraut gemacht werden.

2. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Wäsche erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder; Buchstaben, und Monogrammzeichnen, Belehrungen über Farbenwirkungen.

5. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesonders des Jugendalters, unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen

Unterrichtsanstalten bedingt ist; Ueberblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

6. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin, Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Uebungsschule.

7. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

8. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder, Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	Wöchentliche Stundenzahl 2. Halbjahr	Gesamtstundenzahl
1	Wäscheanfertigen .	21	19	800
2	Nähmaschinenkunde	1	—	20
3	Stofflehre . . .	1	1	40
4	Fachzeichnen . .	3	3	120
5	Pädagogik . . .	2	2	80
6	Lehrübungen . .	1	5	120
7	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	—	20
	Summe	30	30	1200
8	Singen und Turnen	4	4	—

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Schneidern.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsenen Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung der Damen- und Kindergarderobe zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Schneidern: Ausgearbeitete Futtertaille, Unterröcke, Blusen, Kleider, Reform- oder Prinzeßkleid, Morgenrock, Schneidertaille, Kostümjackett mit Rock, Kinderkleid, Knabenanzug. Die Anfertigung der Gegenstände ist nach selbst genommenen Körpermaßen sowie an der Hand gegebener Schnittmuster zu üben. Ferner müssen die Schülerinnen mit den im Gewerbe üblichen Normalformen vertraut gemacht werden.

2. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme, Bau-Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Damen- und Kinder-Garderobe erforderlichen Garne, Stoffe, Besätze und sonstiger Zutaten unter Angabe der Kennzeichen von verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. Fachzeichnen: Gewandzeichnen unter Berücksichtigung der schmückenden Einzelheiten, Farbstudien.

5. Kostümkunde: Besprechung der durch ihre Eigenart besonders hervortretenden Trachten in historischer Reihenfolge, Skizzieren einzelner Trachten.

6. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters, unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Ueberblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker, Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

7. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Uebungsschule.

8. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

9. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer.	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	Wöchentliche Stundenzahl 2. Halbjahr	Gesamtstundenzahl
1	Schneidern	19	17	720
2	Nähmaschinenkunde	1	—	20
3	Stofflehre	1	1	40
4	Fachzeichnen . . .	4	4	160
5	Kostümkunde . . .	1	1	40
6	Pädagogik	2	2	80
7	Lehrübungen . . .	1	5	120
8	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	—	20
	Summe	30	30	1200
9	Singen und Turnen	4	4	—

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Putz.

Bei dem Lehrplan ist vorausgesetzt, daß die

Ausbildung in einem anderen Fache vorausgegangen ist, da die Lehrbefähigung für Putz bis auf weiteres nur erteilt werden wird, wenn eine andere Lehrbefähigung bereits erworben ist.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, im Putz zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Putzmachen: Sticharten, Rüschen, Schleifen und Rosetten; Hutbügel; Einnähen des Futters; Säumen, Kräuseln usw. von Samt, Seide, Chiffon, Tüll und ähnlichen Stoffen; Anfertigen der Hutformen; Beziehen derselben; Nähen von Strohhüten; Garnieren; Herstellen von Kinderhüten, Häubchen und Modeartikeln für die Bekleidung und Dekoration.

2. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für den Putz erforderlichen Garne, Stoffe, Besätze und sonstiger Zutaten unter Angabe der Kennzeichen von verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

3. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder, Farbstudien.

4. Kostümkunde: Besprechung der durch ihre Eigenart besonders hervortretenden Trachten in historischer Reihenfolge, Skizzieren einzelner Trachten.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: $^1/_2$ Jahr zu 20 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer.	Wöchentliche Stundenzahl	Gesamt-Stundenzahl
1	Putzmachen	18	360
2	Stofflehre	2	40
3	Zeichnen	8	160
4	Kostümkunde*) . . .	2	40
	Summe	30	600
5	Singen und Turnen .	4	—

*) Wenn die Seminaristin schon am Unterricht in der Kostümkunde teilgenommen hat, können die beiden Unterrichtsstunden anderweit verwandt werden.

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Kunstarbeiten.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die in eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von Kunsthandarbeit zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. **Kunsthandarbeiten:** Leinen Durchbruch und à-jour — Stickerei, Weiß- und Buntstickerei, unter Berücksichtigung der verschiedensten Techniken, Applikation, Goldstickerei, Knüpfen, Spitznähen und Klöppeln, Weben; Sticken mit der Nähmaschine.

2. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten, Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Kunsthandarbeiten erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. Geschichte der Textilkunst: Geschichtliche Entwickelung der Textil-Techniken; Trachtenstudium, Skizzieren einzelner Trachten.

5. Stillehre: Besprechung der Stilarten in historischer Reihenfolge; Skizzieren einzelner Vorbilder.

6. Zeichnen: Naturstudien, Stilisieren, Entwerfen von Flächenmustern, Farbstudium.

7. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Ueberblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

8. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Uebungsschule.

9. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 2 Jahre zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	Gesamt-Std.-Zahl
1	Kunsthandarbeiten .	14	16	14	10	1080
2	Nähmaschinenkunde	1	—	—	—	20
3	Stofflehre	1	1	—	—	40
4	Geschichte der Textilkunst	—	—	2	2	80
5	Stillehre	1	1	1	1	80
6	Zeichnen	12	12	10	10	880
7	Pädagogik	—	—	2	2	80
8	Lehrübungen . . .	—	—	1	5	120
9	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	—	—	—	20
	Summe	30	30	30	30	2400
10	Singen und Turnen	4	4	4	4	—

763.

Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmassen,

bei welchen die Verzinsung am 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 1907 einzustellen ist.

1. Laufende Nr.	2. Spezial-Manual- Bd.	Seite	3. **Bezeichnung** der **Hinterlegungsmasse.**	4. **Name, Stand** oder **Gewerbe** und **Wohnort** des **Hinterlegers.**	5. Betrag des hinterlegten Geldes M.	₰	6. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinterlegungserklärung ausgezahlt werden soll.	7. **Bemerkungen** über die Veranlassung zur Hinterlegung 2c.	8. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	9. Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.
1	7	14	Junge, Ansprüche in Sachen Fabisch & Laband und Gen. c/a Belger	Petzold, Gerichtsvollzieher in Fürstenwalde, Spree	250	98	Bleibt der Entscheidung des Prozeßgerichts oder der Einwilligung der Beteiligten vorbehalten	In Sachen: 1. der Firma Fabisch & Laband in Berlin, Heiligegeiststr. 15, vertreten durch Rechtsanwalt Loewe in Berlin, 2. der Firma Pick in Berlin, vertreten durch Rechtsanwalt Kolberg in Fürstenwalde, 3. der Firma Adam & Co. in Berlin, Kommandantenstr. 67, vertreten durch denselben, 4. des Kaufmanns Louis Kohnke in Berlin, Saarbrückenstr. 32, 5. der offenen Handelsgesellschaft in Fa. Gebr. Donath in Schmölln S.-A. gegen den Schneidermeister Belger in Fürstenwalde ist auf den Antrag des Hauseigentümers Gustav Junge in Fürstenwalde, vertreten durch Rechtsanwalt Schmidt, ebenda, wegen Mietsforderung	Königl. Amtsgericht Fürstenwalde, Spree — M. 105. 97. —	1. Oktober 1907

								gegen Belger durch Gerichtsbeschluß vom 13. September 1897 die Hinterlegung des Versteigerungserlöses der gepfändeten Sachen angeordnet		
2	7	16	Dorothee Sophie Mielenz, Nachlaß	Gustav Miethke in Kienitz als Nachlaßpfleger	164	44	Die sich legitimierenden Erben der für tot erklärten Dorothee Sophie Mielenz	Auf gerichtliche Anordnung, weil der Aufenthalt der Erben unbekannt	Königl. Amtsgericht Seelow — Kienitz Nr. 54. —	1. November 1907.
3	4	53	Stadtgemeinde Frankfurt a. O., aus Fender Subhastation	Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Frankfurt a. O. auf gerichtliche Anordnung	18	38	Unterliegt der Bestimmung des Königlichen Amtsgerichts Abt. 5 in Frankfurt a. O.	Erlös aus Zinsscheinen von Wertpapieren der gleichnamigen Effektenmasse	Königl. Amtsgericht Frankfurt a. O. — Aktenz. 5. IV. 90. 77. —	1. Dezember 1907.
4	7	17	Luise Langisch geb. Fest, streitige Hebung in der Langisch'schen Zwangsversteigerung K. 3. 97.	Königl. Amtsgericht in Fürstenberg a. O.	913	58	Auszahlung erfolgt auf Ersuchen des hinterlegenden Gerichts bisher an den Ausgedinger Johann Tzschätzsch in Kloppitz bei Rampitz	Rest des bei der Kaufgelderbelegung in der Langisch'schen Zwangsversteigerungssache — K. 3/97 — zur Hebung gekommenen Betrages von 4932 M. 10 Pf. auf die von der verehel. Bauer Luise Langisch geb. Fest in Kloppitz liquidierte Forderung. Das dem Ehemann Langisch zustehende Nießbrauchsrecht an diesem Betrage ist mehrfach gepfändet	Königl. Amtsgericht Fürstenberg a. O. —, K. 3/97. —	desgl.

1. Laufende Nr.	2. Spezial-Manual. Bd.	Seite	3. Bezeichnung der Hinterlegungsmasse.	4. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	5. Betrag des hinterlegten Geldes ℳ	₰	6. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinterlegungserklärung ausgezahlt werden soll.	7. Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung ꝛc.	8. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist.	9. Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.
5	7	19	Kaufmann Sack in Fürstenberg a. O., streitige Hebung in der Langisch'schen Zwangsversteigerung K. 3. 97.	Königl. Amtsgericht in Fürstenberg a. O.	430	49	Auszahlung erfolgt auf Ersuchen des hinterlegenden Gerichts bisher an den Ausgedinger Johann Tzschätzsch in Kloppitz bei Rampitz	Rest des bei der Kaufgelderbelegung in der Langisch'schen Zwangsversteigerungssache — K. 3/97 — für den Kaufmann Hermann Sack in Fürstenberg zur Hebung gekommenen Betrages von 2323 M. 95 Pf. Der Ausgedinger Johann Tzschätzsch in Kloppitz hat der Auszahlung widersprochen	Königl. Amtsgericht Fürstenberg a. O. — K. 3/97. —	1. Dezember 1907.
6	7	22	Emilie Weiße c/a Albert Weiße	Rechtsanwalt Hauptmann in Frankfurt a. Oder, als Vertreter des Bäckermeisters Albert Weiße in Sachsendorf	51	35	Bleibt vorbehalten	Sicherheit des Beklagten zur Einstellung der Zwangsvollstreckung in Sachen der verehelichten Emilie Weiße geb. Görsch in Sachsendorf — Klägerin — gegen den Bäckermeister Albert Weiße ebenda, da — Beklagten — auf Grund des Beschlusses des nebenbezeichneten Gerichts vom 31. Oktober 1897 — S. 271/97 — II 3162	In der Berufungsinstanz bei dem Königl. Landgericht, Zivilkammer I in Frankfurt a. O.	desgl.
7	7	23	Roeper und Geschwister Briesemeister c/a Weiße	Derselbe	35	—	Bleibt vorbehalten	Sicherheit des Beklagten zur Einstellung der Zwangsvollstreckung in Sachen: 1. der verehel. Schmiedemeister Roeper, Louise	wie vor	desgl.

geb. Görsch, 2. der minderjährigen Geschwister Reinhold und Marta Briesemeister in Sachsendorf — Kläger — gegen den Bäckermeister Albert Weiße in Sachsendorf — Beklagten — auf Grund des Beschlusses des nebenbezeichneten Gerichts vom 31. Oktober 1897 — S. 270/97 —

II 3163

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.-S. S. 249) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 9. September 1907.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

von Valentini.

K. H. 1987. II. Ang.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzialsteuerdirektors.

764. Es wird hierdurch unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 27. Juni d. Js. — § 598 der Protokolle — beschlossen hat, der allgemeinen Anmerkung 5 zum Stichworte „Seide" des Warenverzeichnisses zum Zolltarif als zweiten Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Indessen findet auf Seidenzwirn aus Rohseide (auch Steckmuschelseide) ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt ist, die vorstehende Anmerkung zu 1) Anwendung."

Berlin, den 15. August 1907.

Der Provinzialsteuerdirektor.

765. Der Herr Minister hat am 6. d. Mts. dem Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin die Erlaubnis erteilt, zum Besten des „Cecilienheims" eine weitere Verlosung von Silbergeräten in 3 Serien zu je 120 000 Losen à 3 M. mit 5793 Gewinnen im Gesamtwerte von 150 000 Mark für jede Serie zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Juni 1908 in Berlin stattfinden.

Frankfurt a. O., den 12. September 1907.

Der Regierungs-Präsident.

766. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutes eine Zwangsinnung für das Töpfer- und Ofensetzergewerbe, deren Bezirk den Kreis Königsberg Nm. umfaßt, mit dem Sitze in Cüstrin und unter dem Namen „Töpfer- und Ofensetzerinnung (Zwangsinnung) zu Cüstrin" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Frankfurt a. O., den 4. September 1907.

Der Regierungspräsident.

767. Auf Grund des § 5a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bestimme ich, daß die von dem Crossener Deichverbande zu Crossen a. O. beschäftigten versicherungspflichtigen Personen vom 1. Oktober 1907 ab bei der für ihren Wohnort (ständigen Aufenthaltsort) und, wenn sie einen solchen nicht haben, für ihren vorübergehenden Aufenthaltsort zuständigen Krankenkasse zu versichern sind.

Frankfurt a. O., den 12. September 1907.

Der Regierungspräsident.

768. Dem cand. phil. Karl **Pfaff** ist die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht von der mit

dem Landerziehungsheim in Wald-Sieversdorf verbundenen Anstaltsschule erteilt worden.

Frankfurt a. O., den 10. September 1907.

Königliche Regierung;
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Schroetter.

769. Ich habe wegen der Notierung der Durchschnittsmarktpreise anderweite Bestimmungen getroffen und gebe nachstehend die Hauptmarktorte und die Lieferungsverbände mit dem Bemerken bekannt, daß es sich hierbei lediglich um die Grundlagen für die seitens der Heeresverwaltung für Naturalleistungen zu zahlenden Vergütungen handelt.

Lfd. Nr.	Hauptmarktort (Notierungsort)	Die Preise des Hauptmarktortes sind gültig für alle Ortschaften des Kreises (Lieferungsverbandes)
	A. Marktpreise für Hafer, Heu und Stroh mit 5 % Aufschlag.	
1	Landsberg a. W.	Arnswalde, Landsberg, Friedeberg.
2	Cüstrin.	Königsberg, Soldin.
3	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O., Weststernberg.
4	Züllichau.	Crossen, Züllichau, Oststernberg.
5	Fürstenwalde.	Lebus.
6	Cottbus.	Guben, Cottbus, Sorau, Calau, Lübben, Spremberg, Luckau.
	B. Markt- und Ladenpreise für andere Waren.	
1	Landsberg a. W.	Arnswalde, Landsberg, Friedeberg.
2	Cüstrin.	Königsberg, Soldin.
3	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O., Weststernberg.
4	Züllichau.	Züllichau, Oststernberg.
5	Fürstenwalde.	Lebus.
6	Cottbus.	Calau, Cottbus, Spremberg, Sorau, Guben.
7	Crossen.	Crossen.
8	Lübben.	Lübben, Luckau.

Die Veröffentlichung der Durchschnittsmarktpreise wird in der bisherigen Weise, unter Berücksichtigung der Aenderungen das erste Mal Anfang Oktober d. Js., erfolgen. Für die im Monat September d. Js. geleisteten oder noch zu leistenden Lieferungen werden von der Heeresverwaltung die in Nr. 36 u. 37 des Amtsblattes veröffentlichten Preise vergütet, sofern es sich nicht um vertragsmäßige Vereinbarungen handelt.

Frankfurt a. O., den 7. September 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

770. **Druckfehlerberichtigung.** In der in Stück 36 dieses Amtsblatts enthaltenen Auslosungsbekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion vom 15. Mai d. Js. ist zu lesen bei den Rentenbriefen Litt. C nach 23071 statt 23981 die Nr. 23189.

Berlin, den 10. September 1907.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vermischtes.

Lausitzer Eisenbahngesellschaft, Sommerfeld.

771. Wir geben hiermit bekannt, daß entsprechend dem seinerzeit aufgestellten Verlosungsplane heute die fünfte Verlosung unserer zu 4% verzinslichen Schuldverschreibungen der Emission vom Jahre 1901 vor dem Königlichen Notar, Herrn Justizrat **Janensch** in Sommerfeld, stattgefunden hat.

Es wurden hierbei folgende Nummern gezogen:
Buchstabe A zu 1000 M. die Nummern:
1, 155, 223, 355, 377, 431, 605, 698, 748, 752, 807, 906.
Buchstabe B zu 500 M. die Nummern:
76, 79, 101, 116, 141, 265, 470, 610, 850, 904, 906, 940, 991, 1042, 1043, 1267, 1327, 1329, 1482, 1501, 1572, 1591, 1746.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden vom 1. Januar 1908 ab an unserer Hauptkasse in Sommerfeld und bei der Dresdner Bank in Berlin gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen samt Zins- und Erneuerungsscheinen gegen Bar zum Nennwerte eingelöst.

Aus früheren Verlosungen sind noch nicht zur Einlösung gekommen:
Buchstabe A zu 1000 M. die Nummern
578, 584, 603.
Buchstabe B zu 500 M. die Nummern
702, 715, 718.

Sommerfeld, den 5. September 1907.

Die Direktion. gez.: J. Schweitzer.

772. Die Diensträume des Königlichen Oberverwaltungsgerichts befinden sich vom 29. August d. Js. ab in

**Berlin-Charlottenburg
— Postamt Charlottenburg 2 —
Hardenbergstraße 31.**

Berlin, den 16. August 1907.

Der Präsident
des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.